

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen vom 16.11.1993

Aktuelle Neufassung nach dem Stand vom 15.12.2011

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Gelsenkirchen werden auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen (Abfallentsorgungssatzung) Gebühren erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 16 Abfallentsorgungssatzung gleichgestellten Anschlussberechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschlussberechtigte vorhanden sind.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person eines Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Anschlusspflichtige.

(4) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 5 sind diejenigen, die die Leistung der Stadt veranlasst haben. Wird die Leistung durch die Stadt veranlasst (z. B. Fehlbefüllung einer Wertstofftonne, hygienische Gründe) ist der Grundstückseigentümer bzw. der ihm gemäß § 16 Abfallentsorgungssatzung gleichgestellte Anschlussberechtigte gebührenpflichtig.

(5) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallabfuhr berühren die Gebührenpflicht nicht.

§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach § 4 entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück erstmals zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Nutzung des Grundstücks zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken aufgegeben wird.

(2) Ändert sich der Gebührenmaßstab, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Soweit die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht bereits im Zeitpunkt des In Kraft Treten dieser Gebührensatzung bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit deren In Kraft Treten.

(4) Die Gebührenpflicht für die Leistung nach § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der dem Entsorgungspflichtigen zur Verfügung gestellten oder sonst wie zur Verfügung stehenden Abfallbehälter (§ 5 Abfallentsorgungssatzung) und der Häufigkeit der Entleerung (Litermaßstab) bemessen.

(2) Für eine regelmäßige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr und eine Leistungsgebühr erhoben. Wird das gemäß § 5 der Abfallentsorgungssatzung bereit zu stellende Behältervolumen nicht genutzt, wird die dem Volumen entsprechende Grundgebühr erhoben.

(3) Für die regelmäßige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden Jahresgebühren nach § 4 erhoben, für Einzelleistungen Gebühren nach § 5.

§ 4 Jahresgebühren

(1) Die Jahresgebühren, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, enthalten neben der Gestaltung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß §§ 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung die

wöchentlich einmalige Entsorgung von Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen.

Sie betragen pro Behälter für

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen			
1.1 bei wöchentlicher Leerung	30,15 €	81,45 €	111,60 €
1.2 bei vierzehntägiger Leerung	30,15 €	52,40 €	82,55 €
1.3 bei vierwöchentlicher Leerung	30,15 €	36,50 €	66,65 €
2. Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	45,25 €	112,85 €	158,10 €
3. Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	98,50 €	207,15 €	297,65 €
4. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			
4.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	414,80 €	934,05 €	1.348,85 €
4.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 4.1			124,75 €
5. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung			
5.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	414,80 €	664,00 €	1.078,80 €
5.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 5.1			124,75 €
(2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Abs. 1 Nrn. 4 und 5 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.			
(3) Nutzen Grundstückseigentümer auf ihrem Grundstück einen 80-l-MGB und weisen sie nach, dass sie Eigenkompostierer sind, kann eine Reduzierung der Jahresgebühr beantragt werden. Die Jahresgebühr beträgt für diesen Behälter			

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen bei Eigenkompostierung und 4-wöchentlicher Leerung	30,15 €	23,15 €	53,30 €
2. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen bei Eigenkompostierung und 14-tägiger Leerung	30,15 €	35,90 €	66,05 €
3. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen bei Eigenkompostierung und wöchentlicher Leerung	30,15 €	59,10 €	89,25 €

§ 5 Gebühren für Einzelleistungen

(1) Die Gebühr für

1. die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes beträgt pro Entleerung für			
1. Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	7,45 €		
2. Müllgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen	33,70 €		
3. Müllgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	26,95 €		
2. die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zur einer Woche Standdauer) von Müllgroßbehältern bis 1100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für			
1. Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	14,90 €		
2. Müllgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen	67,45 €		
3. Müllgroßbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung.	53,95 €		

Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben.

(2) Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50% erhoben.

(3) Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gem. § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

1. bis zu 5 Minuten	37,95 €
2. 5 Minuten bis 10 Minuten	75,90 €
3. über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	113,85 €
4. für jede weitere angefangene Viertelstunde	113,85 €

(4) Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von 3,00 €/Sack erhoben.

Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10% (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11% (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt.

(5) Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr von **96,25 €** pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von **94,85 €** pro t entsorgtem Abfall erhoben. Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet.

(6) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	EWC-Schlüssel	Bemerkung	Interne Bez.	Gebühr €/t
Beton ohne Bewehrung, Pflaster- und Randsteine, Rinnen- und Gehwegplatten Kantenlänge 30 x 30 cm	170101	Beton	170101a	5,00 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) bis zu 30 cm Kantenlänge	170101	Beton	170101b	5,00 €
	170102	Ziegel	170102b	5,00 €
	170103	Fliesen + Keramik	170103b	5,00 €
	170107	Gemische	170107b	5,00 €
Beton/Ziegel mit einer Kantenlänge über 30 cm bis 150 cm (Stärke bis max. 50 cm)	170101	Beton	170101d	16,66 €
	170102	Ziegel	170102d	16,66 €
	170107	Gemische	170107d	16,66 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 150 cm oder Stärke über 50 cm oder Materialien mit erhöhtem Störstoffanteil	170101	Beton	170101e	23,80 €
	170102	Ziegel	170102e	23,80 €
	170103	Fliesen + Keramik	170103e	23,80 €
	170107	Gemische	170107e	23,80 €
Bitumengemische, teerfrei ohne Unterbau bis 30 cm Kantenlänge	170302	Bitumengemische, teerfrei	170302a	7,74 €
Bitumengemische, teerfrei mit Unterbau/Boden oder Kantenlänge über 30 cm	170302	Bitumengemische, teerfrei	170302b	11,31 €
Erde ohne Steine (Sand, Kies, nicht bindig und schluffig)	170504	Boden und Steine	170504a	8,33 €
Erde und Steine, mit Bauschutt oder anderem Material durchsetzt oder schluffiger, lehmiger Boden	170504	Boden und Steine	170504b	10,12 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u.ä.)	170101	Beton	170101f	10,71 €
	170102	Ziegel	170102f	10,71 €
	170103	Fliesen + Keramik	170103f	10,71 €
	170107	Gemische	170107f	10,71 €
Gem. Bau- und Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen > 70% (spez. Gewicht > = 0,8 t/m ³)	170904	gemischte Bau- und Abbruch- abfälle	170904a	89,96 €
Gem. Bau- und Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen zwischen 40% und 70% (spez. Gewicht > = 0,4 t/m ³ bis >0,8 t/m ³)	170904	gemischte Bau- und Abbruch- abfälle	170904b	117,81 €
Gem. Bau- und Abbruchabfälle mit mineralischen Anteilen <40% (spez. Gewicht < = 0,4 t/m ³ und	170904	gemischte Bau- und Abbruch- abfälle	170904c	152,32 €
Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	1708024	Baustoffe auf Gipsbasis	170802	33,32 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr 82,75 €/h.

(7) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15% Verwaltungskostenzuschlag als Gebühr.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr 82,75 €/h.

(8) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die vergebliche Anfahrt der angefallene Zeitaufwand mit der Gebühr nach Abs. 7.2 erhoben.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren gemäß § 4 werden zusammen mit den Grundbesitzabgaben durch den Heranziehungsbescheid über Grundbesitzabgaben erhoben und sind zu den im Heranziehungsbescheid festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

(2) Die Gebühren gemäß § 5 werden durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben und sind zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

§ 7 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 1.1.1994 in Kraft.